

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Kontakt Sara Schmid
Funktion Stv. Leiterin Sozialpolitik
Tel. direkt 062 206 88 86
E-Mail sara.schmid@procap.ch
Datum 28. Mai 2020

Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Vernehmlassungsantwort von Procap Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen in obengenannter Angelegenheit und nehmen dazu innert der festgesetzten Frist gerne Stellung.

1 Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf stützt sich auf den Kompromissvorschlag, den der Schweizerische Arbeitgeberverband, Travail.Suisse und der Schweizerische Gewerkschaftsbund ausgehandelt haben. Dass sich die Sozialpartner in der paritätisch geführten Sozialversicherung der beruflichen Vorsorge auf eine Lösung geeinigt haben, wertet Procap Schweiz als positiv.

Als Ziel der Reform der beruflichen Vorsorge formuliert der Bundesrat die Sicherung der Finanzierung der beruflichen Vorsorge durch eine sofort nach deren Inkrafttreten wirksame Senkung des Mindestumwandlungssatzes. Als weitere Ziele nennt er den Erhalt des Leistungsniveaus respektive dessen Verbesserung für Personen mit tieferen Einkommen und Teilzeitbeschäftigungen.

Procap Schweiz anerkennt den Handlungsbedarf bei der Sicherung der Finanzierung und unterstützt die Ziele des Bundesrats. Die Erhaltung des bisherigen Niveaus der Alters- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge erachtet Procap Schweiz als vordringlich. Das Rentenniveau muss also soweit nötig durch geeignete Kompensationsmassnahmen gesichert werden und darf keinesfalls sinken. Die anvisierte Verbesserung des Leistungsniveaus für tiefere Einkommen und Teilzeitbeschäftigte ist zu begrüssen, denn die Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge sind für einen Grossteil der Bevölkerung sehr bescheiden.



Procap Schweiz
Frohburgstrasse 4
4600 Olten

Tel. 062 206 88 88
Fax 062 206 88 89

IBAN CH86 0900
0000 4600 1809 1

Dies äussert sich u.a. darin, dass viele IV-Rentenbeziehende auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind. Im Jahre 2018 waren es gar 47,4%.

- ***Procap Schweiz unterstützt die Ziele des Bundesrats, sofern das bisherige Leistungsniveau erhalten bleibt.***

2 Materielle Bemerkungen

a) Senkung des Mindestumwandlungssatzes (Erläuternder Bericht, S. 19)

Der Bundesrat schlägt vor, den Mindestumwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) an die längere Lebenserwartung und die tieferen Renditen der Pensionskassen anzupassen. Der BVG-Mindestumwandlungssatz soll deshalb von heute 6,8% auf 6,0% gesenkt werden. Für laufende Renten soll der Besitzstand gelten.

Procap Schweiz ist bereit, eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6.8% auf 6% zu akzeptieren, sofern das bisherige Leistungsniveau und damit die bisherige Rentenhöhe gewährleistet bleiben. Für Procap Schweiz setzt die Senkung des Mindestumwandlungssatzes somit ausreichende Ausgleichsmassnahmen voraus. Als Sozialversicherung muss die berufliche Vorsorge zudem langfristig stabile Leistungen garantieren können.

- ***Procap Schweiz stimmt der vorgesehenen Senkung des Mindestumwandlungssatzes zu, sofern das bisherige Leistungsniveau erhalten bleibt.***

b) Ausgleichsmassnahmen

i. Rentenzuschlag (Erläuternder Bericht, S. 20 f.)

Zur Sicherung des Rentenniveaus schlägt der Bundesrat neben zusätzlichen Sparanstrengungen die Ausrichtung eines lebenslangen und fixen Rentenzuschlags für 15 Jahrgänge von Rentnerinnen und Rentnern, der sogenannten Übergangsgeneration, vor. Dieser Rentenzuschlag ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und beträgt für die ersten fünf Jahrgänge der Übergangsgeneration 200 Franken pro Monat, für die Jahrgänge 6-10 monatlich 150 Franken und für die Jahrgänge 10-15 monatlich 100 Franken. Ab dem 16. Jahrgang soll die Höhe des Rentenzuschlags abhängig von der Höhe der verfügbaren Mittel vom Bundesrat jährlich festgelegt werden. Der Rentenzuschlag für Invalidenrentenbeziehende, die bei Inkrafttreten der BVG-Reform noch nicht der Übergangsgeneration angehören, soll vorerst 100 Franken pro Monat betragen. Die Berechnung des Zuschlags an Personen mit einer Teilinvalidenrente soll der Bundesrat auf dem Verordnungsweg regeln können. Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht (Seite 32) soll der Bundesrat dabei ein vereinfachtes System anwenden können.

Zur Finanzierung des Rentenzuschlags schlägt der Bundesrat Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge in der Höhe von 0,5% auf den im BVG versicherbaren AHV-pflichtigen Löhnen bis rund 850'000 Franken/Jahr vor. Der Rentenzuschlag soll pro Kopf und somit unabhängig von der ausbezahlten Rentenhöhe ausgerichtet werden. Damit soll er die Situation

von Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen sowie von Teilzeitbeschäftigten und somit insbesondere auch von Frauen verbessern.

Procap Schweiz erachtet den Rentenzuschlag als zwingend notwendige Ausgleichsmassnahme und dessen Finanzierung über Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge in der Höhe von 0,5% als tragbar. Der unabdingbare Rentenzuschlag muss für Procap Schweiz nachhaltig und stabil finanziert werden, was durch eine Finanzierung über Lohnprozente gewährleistet ist.

Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind gesundheitsbedingt oftmals in einem Teilzeitpensum erwerbstätig und arbeiten öfters in einer Tätigkeit mit tiefen bis mittleren Einkommen. Dadurch sind sie heute in der 2. Säule massiv schlechter gestellt. Dass mit der Ausrichtung eines Rentenzuschlags die Situationen von Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen sowie von Teilzeitbeschäftigten und damit nicht nur die Situationen von Frauen, sondern auch diejenigen von Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung verbessert werden sollen, begrüsst Procap Schweiz.

Weiter begrüsst Procap Schweiz den Vorschlag des Bundesrats, wonach Personen, die keine Invalidenrente nach dem Leistungsprimat beziehen, sofort einen Rentenzuschlag erhalten sollen (Art. 47d Abs. 2). Ebenfalls begrüsst werden die Höhe des Zuschlags zur Invalidenrente für die Übergangsgeneration sowie die vorgeschlagene Lösung für Invalidenrentenbeziehende, die bei Inkrafttreten der BVG-Reform noch nicht der Übergangsgeneration angehören (Übergangsbestimmungen Bst. b und c). Auch die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Rentenzuschlags an Personen mit einer Invalidenrente (Art. 47d Abs. 1 Bst. b) erachtet Procap Schweiz als sinnvoll gelöst, denn so greifen die aufgrund der Senkung des Mindestumwandlungssatzes notwendigen Ausgleichsmassnahmen auch bei Personen, die kurz nach Eintritt ins Erwerbsleben erwerbsunfähig werden.

Nicht vollkommen überzeugt ist Procap Schweiz hingegen von der vorgeschlagenen Lösung bei der Berechnung des Zuschlags für Personen, die eine Teilinvalidenrente beziehen. Zwar erscheint die Kompetenzdelegation in Art. 47d, wonach der Bundesrat die Berechnung des Zuschlags für Teilinvalidenrentenbezügerinnen und –bezüger regeln soll, als nachvollziehbar und sinnvoll. Die Ausführungen im erläuternden Bericht auf Seite 32 halten aber fest: «Durch die Kompetenzdelegation erhält der Bundesrat die Möglichkeit, die Einzelheiten des Anspruchs auf einen Teil des Rentenzuschlags festzulegen. Er kann dabei ein vereinfachtes System anwenden.» Sollte das von beiden Räten im Rahmen der Weiterentwicklung der IV (17.022) beschlossene stufenlose Rentensystem in Kraft treten, sollte der Bundesrat nach Ansicht von Procap Schweiz nicht ein «vereinfachtes System» anwenden können, sondern sich vielmehr an der Stufenlosigkeit orientieren und den Rentenzuschlag linear berechnen müssen.

- **Procap Schweiz erachtet den Rentenzuschlag als zwingend notwendige Ausgleichsmassnahme und begrüsst dessen Ausrichtung an Alters- und Invalidenrentenbeziehende.**
- **Procap Schweiz fordert eine nachhaltige und stabile Finanzierung des Rentenzuschlags. Die Finanzierung über Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge in der Höhe von 0,5% erachtet Procap Schweiz als nachhaltig, stabil und tragbar.**

- ***Procap Schweiz fordert, dass der Rentenzuschlag für Personen, die eine Teilinvalidenrente beziehen, linear berechnet wird.***

ii. Senkung des Koordinationsabzugs (Erläuternder Bericht, S. 21)

Der Bundesrat schlägt die Halbierung des Koordinationsabzugs von heute 24'885 Franken auf 12'443 Franken vor. Damit soll sich das Vorsorgeniveau von Personen mit tiefen und mittleren Einkommen sowie von Teilzeitbeschäftigten verbessern.

Procap Schweiz begrüsst die Halbierung des Koordinationsabzuges als weitere Ausgleichsmassnahme zur Senkung des Mindestumwandlungssatzes. Der höhere versicherte Verdienst führt zu höheren Altersgutschriften, welche dem Alterskonto gutgeschrieben werden. Die aufgrund der höheren Beiträge resultierende finanzielle Mehrbelastung erachtet Procap Schweiz als tragbar, denn dadurch erhalten Teilzeitangestellte sowie Personen mit tieferen Einkommen und damit vermehrt auch Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen einen besseren Zugang zur obligatorischen beruflichen Vorsorge.

- ***Procap Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Halbierung des Koordinationsabzugs.***

iii. Anpassung der Altersgutschriftensätze (Erläuternder Bericht, S. 21)

Als weitere Ausgleichsmassnahme schlägt der Bundesrat die Anpassung der Altersgutschriftensätze vor. Neu soll es nur noch zwei Sätze geben. Für die Altersgruppe bis 44 Jahre soll ein Satz von 9 Prozent und für die Altersgruppe ab 45 Jahren ein Satz von 14 Prozent gelten. Dadurch sollen die heute aufgrund der Mehrkosten bestehenden Altersnachteile für über 54-jährige Personen beseitigt und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden. Allerdings führen die im Vergleich zu heute tieferen Altersgutschriften für über 54-jährige Personen dazu, dass das Leistungsniveau sinkt. Der Rentenzuschlag soll also auch hier kompensierend wirken.

Procap Schweiz begrüsst die Anpassung der Altersgutschriftensätze, denn dadurch können die Kosten für ältere Erwerbstätige gesenkt und ihre Beschäftigungschancen verbessert werden.

- ***Procap Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Anpassung der Altersgutschriftensätze.***

3 Zusätzliche Anliegen

a) Herabsetzung der BVG-Eintrittsschwelle

Im Rahmen der vom Stimmvolk abgelehnten Reform der Altersvorsorge 2020 schlug der Bundesrat vor, die BVG-Eintrittsschwelle auf die minimale jährliche Altersrente zu reduzieren, was heute 14'220 Franken statt wie bisher 21'330 Franken bedeuten würde. Unser Dachverband Inclusion Handicap bzw. die vorangehende Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK) begrüsst diesen Vorschlag. Obwohl er sich bereits im Parlament nicht durchsetzen konnte, ist Procap Schweiz wie Inclusion Handicap weiterhin davon überzeugt, dass die Eintrittsschwelle gesenkt werden sollte, und hat dies auch in

den Schattenbericht zur UNO-BRK aufgenommen. Die Senkung der Eintrittsschwelle entspricht einer seit langem bestehenden Forderung der Behindertenverbände, denn damit könnte der Kreis der BVG-Berechtigten erheblich vergrössert werden. Insbesondere Personen mit kleinen Einkommen, etwa solche mit einem Teilzeitpensum aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder Frauen mit Betreuungspflichten, hätten vermehrt Zugang zur beruflichen Vorsorge.

Die Herabsetzung der Eintrittsschwelle ist nicht nur im Hinblick auf die Altersvorsorge von grosser Bedeutung, sondern auch im Zusammenhang mit der Invaliditätsvorsorge. Dass heute weniger als die Hälfte der IV-Rentenbeziehenden eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge erhält, zeigt die grossen Lücken im Bereich der 2. Säule auf. Diese sind zu einem grossen Teil durch die hohe Eintrittsschwelle verursacht, welche einen erheblichen Anteil der Bevölkerung ausschliesst. Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung finden in den letzten Jahren vor Beginn der Invalidität häufig nur noch schlecht bezahlte Stellen. Bei Eintritt einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, sind sie als Folge der hohen Eintrittsschwelle dann gar nicht mehr versichert. Aus der Sicht von Procap Schweiz besteht in diesem Bereich daher ein hoher sozialpolitischer Korrekturbedarf.

- ***Procap Schweiz fordert die Senkung der BVG-Eintrittsschwelle.***

b) BVG-Obligatorium für Mehrfachbeschäftigte

Mit der unter C Ziff. 1 geforderten Senkung der BVG-Eintrittsschwelle hätten auch Mehrfachbeschäftigte bessere Chancen, unter das BVG-Obligatorium zu fallen. Zwar sieht das geltende Recht in Art. 46 BVG vor, dass sich Mehrfachbeschäftigte, die insgesamt einen Jahreslohn über der Eintrittsschwelle erzielen, entweder bei der Auffangeinrichtung oder – sofern es das entsprechende Reglement erlaubt – bei der Vorsorgeeinrichtung eines ihrer Arbeitgeber freiwillig versichern lassen können. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen aber, dass Mehrfachbeschäftigte diese freiwillige BVG-Versicherung kaum je in Anspruch nehmen bzw. in Anspruch nehmen können. Einerseits, weil die wenigsten Mehrfachbeschäftigten von der Möglichkeit der freiwilligen BVG-Versicherung Kenntnis haben. Andererseits, weil ihnen nachteilige Konsequenzen ihrer Arbeitgeber drohen, denn nicht selten kommt es wegen der mit einem Versicherungsanschluss einhergehenden Beitragslast zu einem Verlust der Arbeitsstelle.

Gerade in der heutigen Zeit kommt es immer häufiger vor, dass Arbeitnehmende und insbesondere auch Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in jeweils tiefen Arbeitspensum bei mehreren Arbeitgebenden beschäftigt sind. Aus der Sicht von Procap Schweiz ist es daher unabdingbar, dass Mehrfachbeschäftigte mit einem Gesamtjahreseinkommen über der BVG-Eintrittsschwelle der obligatorischen – und nicht mehr nur der freiwilligen – beruflichen Vorsorge unterstehen.

- ***Procap Schweiz fordert die obligatorische BVG-Versicherung für Personen mit Mehrfachbeschäftigungen und einem Gesamtjahreseinkommen über der BVG-Eintrittsschwelle.***

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme und bitten Sie höflich, diese zu berücksichtigen. Für ergänzende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Boltshauser, Rechtsanwalt
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Rechtsdienst



Sara Schmid
Stv. Leiterin Sozialpolitik